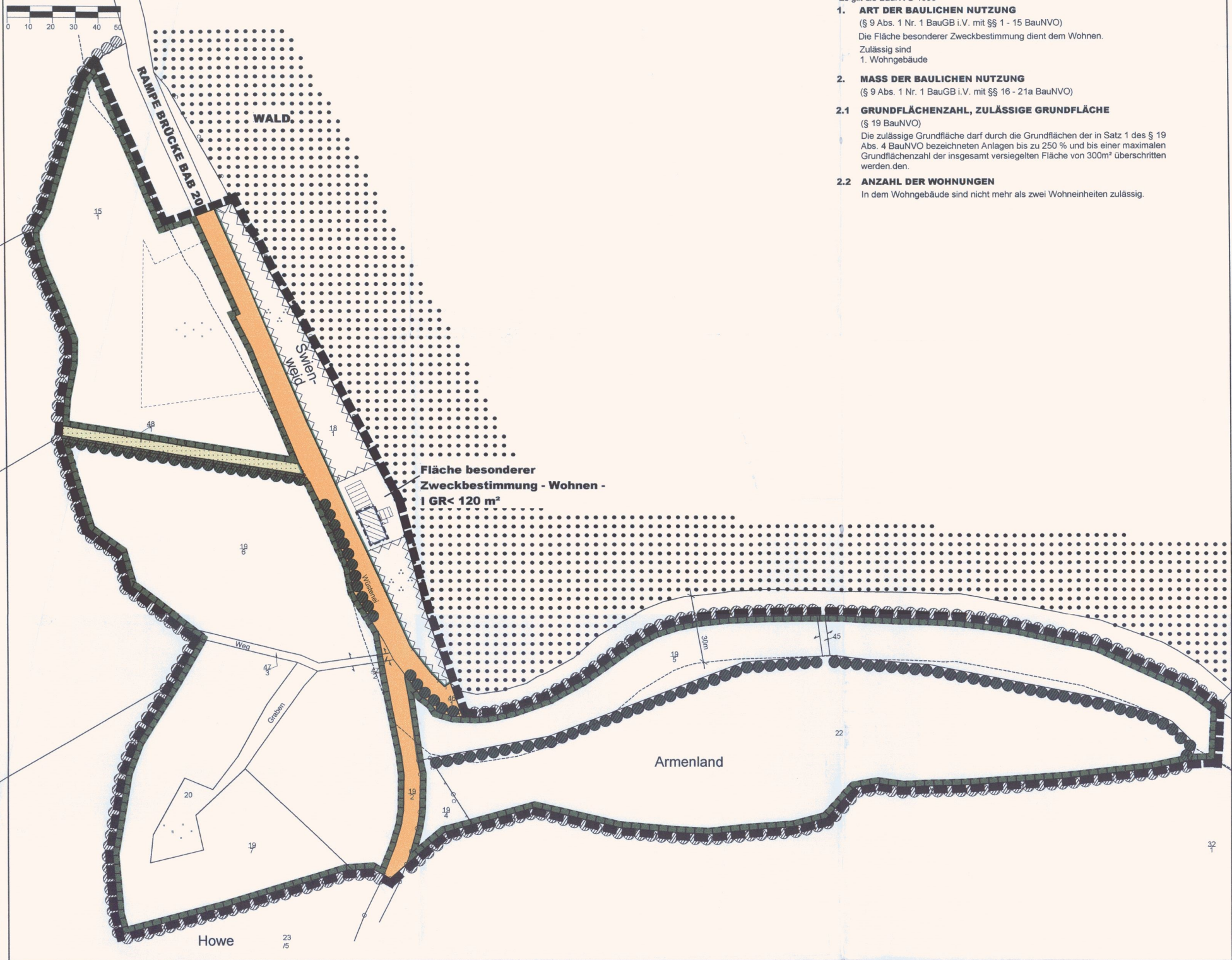


BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE BADENDORF

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



TEIL B: TEXT

- Es gilt die BauNVO 1990
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
Die Fläche besonderer Zweckbestimmung dient dem Wohnen.
Zulässig sind
1. Wohngebäude
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
 - GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE**
(§ 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 250 % und bis einer maximalen Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von 300m² überschritten werden.
 - ANZAHL DER WOHNUNGEN**
In dem Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FLÄCHE BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG

WOHNEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GR< 120m² ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

---30m--- 30m WALDABSTAND

••••• VORHANDENE KNICKS

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und
Abs. 6 BauGB

§ 32 Abs. 5 LWaldG

§ 15 b Abs. 1 LNatSchG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Badendorf durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Badendorf Gebiet: nördlicher Ortsausgang Badendorf, beidseitig Straße "Wüstenei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.02.2003 (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Badendorf Gebiet: nördlicher Ortsausgang Badendorf, beidseitig Straße "Wüstenei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
 - 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - 1c) Die Gemeindevertretung hat am 27.01.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - 1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.02.2004 bis zum 26.03.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.02.2004 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - 1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - 1f) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06.07.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Badendorf, 24. Aug. 2004
- Siegel (Petersen)
1. stellv. Bürgermeister -
- 2) Der katastermäßige Bestand am 23. JULI 2003 sowie die geodätischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschworen.
- Bad Oldesloe, 19. JULI 2004
- Siegel (Brüning)
Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Badendorf, 24. Aug. 2004
- Siegel (Petersen)
1. stellv. Bürgermeister -
- 4) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Badendorf, 24. Aug. 2004
- Siegel (Petersen)
1. stellv. Bürgermeister -
- 5) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08. NOV. 2004 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Satzung ist mit dem 08. NOV. 2004 in Kraft getreten.
- Badendorf, 08. NOV. 2004
- Siegel (Petersen)
1. stellv. Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE BADENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

Gebiet: nördlicher Ortsausgang Badendorf, beidseitig Straße "Wüstenei"

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 25.000

Stand: 06. Juli 2004

